

## STELLUNGNAHME

Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK)

### Datum

Lauchhammer, den 29. August 2025

### Betreff

**Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz  
zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der  
telekommunikationsrechtlichen  
Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau**

## I. Der FRK

Der Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) („FRK“) vertritt die auf dem Gebiet der Empfangsantennen und Kabelanlagen tätigen Fachbetriebe sowie Unternehmen, die solche Anlagen unterhalten oder unterhalten lassen. Der FRK ist eine Interessenvertretung der kleinen und mittelständischen Kabelnetzbetreiber aus Handwerk und Wohnungswirtschaft, der durch Mitarbeit in Arbeitskreisen, Gremien der politischen Meinungsbildung und gezielter Öffentlichkeitsarbeit die Interessen seiner Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einbringt. Der Verband dient dem Informationsaustausch unter den Mitgliedern zur allgemeinen Verbesserung der Marktposition sowie der Sicherung berufsständischer Interessen der Mitglieder.

FRK-Mitglieder sind sowohl Anbieter von DVB-C-Kabelfernsehen als auch von leistungsfähigen Breitbandinternetanschlüssen mit Koaxial- und Glasfaserkabelnetzen.

## II. Stellungnahme

Der FRK nimmt zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau wie folgt Stellung:

## III. Allgemeines

Der FRK begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, Vorschläge zur Optimierung des Rechtsrahmens zu erarbeiten und sich dazu mit der betroffenen Branche auszutauschen.

Die Beschleunigung der wegerechtlichen Genehmigungsverfahren und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Gebäude mit Glasfaser sind im Interesse der FRK-Mitglieder.

Der FRK und seine Mitglieder bedanken sich für die Möglichkeit, in die Ausgestaltung der TKG-Änderungen einbezogen zu werden.

#### **IV. Kurzzusammenfassung**

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung u. a. vorgenommen:

„Unsere digitalen Infrastrukturen bringen wir mit dem flächendeckenden Glasfaserausbau FTTH (bis in jede Miet-Wohnung) entscheidend voran. Es gilt „Markt vor Staat.“

In den geplanten Eckpunkten zur Änderung des TKG spiegeln sich Grundaussagen des Koalitionsvertrags nicht wider. Eher ist herauszulesen, dass durch Markteingriffe, Regulierung und Vorschriften unternehmerische Freiheiten eingeschränkt werden sollen. Entgeltfestsetzungen, in Eigentümerrechte einzugreifen und mehr Bürokratie durch zusätzliche Meldungen sind der falsche Weg zur Beschleunigung des Ausbaus der gebäudeinternen Netzinfrastruktur. Der FRK und seine Mitglieder fordern weniger Staat mehr Markt.

#### **V. Im Detail**

##### **1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)**

Der FRK spricht sich dafür aus, dass das BMDS bei der Ausgestaltung der Umsetzung des GIA in nationales Recht nicht über die Mindestanforderungen des GIA hinausgeht. Weiter sei angemerkt, dass der GIA keine ausdrücklichen Regelungen

allein für Glasfasernetze zum Ziel hat, sondern VHC-Netze im Blick hat. Es gilt bei der Umsetzung in nationales Recht das Gebot der Technologie- und Anbieterneutralität.

## **2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur**

FRK-Mitglieder sind langjährige Partner der Wohnungswirtschaft und haben ihre Expertise, Hausverteilnetze unter Berücksichtigung der Anforderungen der Mieter und Wohnungseigentümer zu finanzieren, zu bauen und zu betreiben, schon bewiesen. Sie können auf erfolgreiche Geschäftsmodelle ohne Wirtschaftlichkeitslücke verweisen.

### **(a) Regelungen zur Errichtung gebäudeinterner Netze**

Der FRK hält das Glasfaserbereitstellungsentgelt nur für ein bedingt geeignetes Mittel zur Finanzierung der gebäudeinternen Netze.

Ein offener Zugang zur gebäudeinternen Infrastruktur wird prinzipiell begrüßt, wenn damit ein wirtschaftlich unsinniger Überbau verhindert wird und die Bedingungen für alle Marktteilnehmer wechselseitig fair und transparent sind.

#### Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch Gebäudeeigentümer - Glasfaserbereitstellungsentgelt

Ein im gesetzlichen Rahmen (TKG) fixiertes Entgelt ohne eine vorherige verbindliche Definition der technischen Anforderungen an die gebäudeinternen Netze und ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituation vor dem Ausbau berücksichtigt nicht grundlegende Mechanismen und nicht die Dynamik des Marktes. Insofern ist nicht verwunderlich, dass die

Höhe des Glasfaserbereitstellungsentgelts angepasst werden muss.

Die TKU's werden sich auf die Festlegung eines maximalen Glasfaserbereitstellungsentgelts einstellen und auf die Mieter wird genau dieser Betrag auch umgelegt werden. Der Wettbewerb um die beste Lösung wird blockiert.

Die Einführung eines fixen Zugangsentgeltes wäre ein weiterer Eingriff in den Markt. Das Zugangsentgelt sollte bilateral ausgestaltet und verhandelt werden. Dieses fixe Zugangsentgelt wird den Ausbau nicht beschleunigen, noch wird es die Sicherheit für das investierende Unternehmen erhöhen.

#### Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch TKU (Wohnungsstich)

Ein mögliches Recht auf Vollausbau für den Erstausbau wäre ein schweigender Eingriff in den Markt, der grundlegende Rechte der Gebäudeeigentümer berührt und große Unsicherheiten für Investitionen in die gebäudeinternen Netze durch ein TKU bedeuten würde. Einen derartigen Eingriff in den Markt lehnen der FRK und seine Mitglieder ab.

#### **(b) Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung**

Ein Anspruch auf Mitnutzung der gebäudeinternen Netze kann wirtschaftlich nicht sinnvollen Überbau verhindern. Die Marktteilnehmer haben dafür unter Berücksichtigung ihrer Investitionen die Konditionen für die Mitnutzung auszuhandeln. Die Schaffung eines Rechts auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit, unabhängig von einem jeweils bestehenden Endkundenvertrag, wenn der Zugangsnachfrager das Gebäude an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat,

untergräbt die Kalkulation einer Investition in gebäudeinterne Netze.

Sie wird nicht zur Beschleunigung des Ausbaus gebäudeinterner Netze führen. Sie wird den strategischen Überbau in der NE3 forcieren und einen Mitnahmeeffekt bei den gebäudeinternen Netzen erzeugen. Das ist kein Investitionsanreiz für gebäudeinterne Netze.

### **(c) Mitnutzungsentgelte**

Mitnutzungsentgelte sind Sache der Marktteilnehmer.

Festlegungen von pauschalen Mitnutzungsentgelten durch die BNetzA werden durch den FRK und seine Mitglieder abgelehnt. Sie stellen ein erhebliches Risiko für Kalkulationen der Investitionen in gebäudeinterne Netze für TKU dar und somit Unsicherheiten, die nicht zu einer Beschleunigung des Ausbaus der gebäudeinternen Netze führen werden.

Eine Pflicht zur Vorhaltung vorbereiteter Zugangsvereinbarungen verbunden mit kurzen Angebotsfristen für den Betreiber des gebäudeinternen Netzes bis hin zu einer Veröffentlichungspflicht konkreter Zugangsbedingungen sind bürokratische Aufwendungen, die insbesondere klein- und mittelständische TKU, wie sie im FRK Mitglied sind, zusätzlich belasten. Das ist ebenso abzulehnen wie ein branchenweites reguliertes Standardangebot für die Mitnutzung.

### 3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

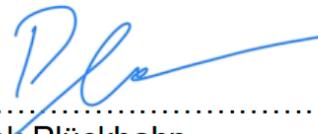
#### (d) Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens

Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren, Genehmigungsfiktion oder zu schaffende Regelbeispiele können weniger bürokratischen Aufwand bedeuten und den Netzausbau beschleunigen. Der FRK und seine Mitglieder begrüßen Maßnahmen, die helfen, bürokratische Hürden abzubauen.

\*\*\*



.....  
Ralf Berger  
Vorsitzender



.....  
Frank Plückhahn  
stellv. Vorsitzender